

Amtsblatt der Europäischen Union

C 375



Ausgabe
in deutscher Sprache

64. Jahrgang

Mitteilungen und Bekanntmachungen 17. September 2021

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 375/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10206 — Mayr-Melnhof Karton/International Paper (Poland)) ⁽¹⁾	1
---------------	---	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 375/02	Euro-Wechselkurs — 16. September 2021	2
---------------	---	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 375/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10426 — Lone Star/Green-City Immobilien) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	3
2021/C 375/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10457 — Carlyle / Schaltbau) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	5
2021/C 375/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10445 — Seventh Cinven Fund/Restaurant Brands Iberia) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	7

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10206 — Mayr-Melnhof Karton/International Paper (Poland))

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 375/01)

Am 19. September 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10206 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**16. September 2021**

(2021/C 375/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1763	CAD	Kanadischer Dollar	1,4863
JPY	Japanischer Yen	128,67	HKD	Hongkong-Dollar	9,1575
DKK	Dänische Krone	7,4360	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6548
GBP	Pfund Sterling	0,85025	SGD	Singapur-Dollar	1,5805
SEK	Schwedische Krone	10,1518	KRW	Südkoreanischer Won	1 380,44
CHF	Schweizer Franken	1,0886	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,0544
ISK	Isländische Krone	151,20	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5849
NOK	Norwegische Krone	10,1293	HRK	Kroatische Kuna	7,5041
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 766,34
CZK	Tschechische Krone	25,281	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8952
HUF	Ungarischer Forint	350,19	PHP	Philippinischer Peso	58,715
PLN	Polnischer Zloty	4,5763	RUB	Russischer Rubel	85,2347
RON	Rumänischer Leu	4,9488	THB	Thailändischer Baht	38,918
TRY	Türkische Lira	9,9663	BRL	Brasilianischer Real	6,1611
AUD	Australischer Dollar	1,6077	MXN	Mexikanischer Peso	23,3728
			INR	Indische Rupie	86,4730

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10426 — Lone Star/Green-City Immobilien)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 375/03)

1. Am 10. September 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- LSREF6 Balto Holdings S.à r.l. („Lone Star“, Bermuda), kontrolliert von Lone Star Funds und
- Green-City Immobilien (Frankreich).

Lone Star übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Green-City Immobilien.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Lone Star: hundertprozentige Tochtergesellschaft von verbundenen Unternehmen der Private-Equity-Gesellschaft Lone Star Funds, die weltweit in Immobilien, Beteiligungen, Kredite und andere Finanzwerte investiert,
- Green-City Immobilien: unabhängiger Immobilienentwickler, der in französischen Großstädten tätig ist und auf neuen Wohnraum, wie etwa Kollektivunterkünfte, Übergangswohnungen, Häuser und/oder freistehende Villen, Stadtwohnungen und Studentenwohnheime, spezialisiert ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10426 — Lone Star/Green-City Immobilien

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10457 — Carlyle / Schaltbau)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 375/04)

1. Am 10. September 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- The Carlyle Group Inc. („Carlyle“, USA),
- Schaltbau Holding AG („Schaltbau“, Deutschland).

Carlyle übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über das Zielunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Carlyle: alternative Vermögensverwaltung in drei Anlagebereichen: i) Private Equity (u. a. Fonds für Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, Immobilienfonds und Fonds für natürliche Ressourcen), ii) Credit (u. a. liquide Kredite, illiquide Kredite und Realvermögenskredite), iii) Investment Solutions (Dachfondsprogramm für Private Equity mit u. a. Primär-, Sekundär- und damit verbundenen Ko-Investitionen),
- Schaltbau: Bereitstellung von Systemen und Komponenten im Verkehrssektor mit Schwerpunkt auf Schieneninfrastruktur, Kraftfahrzeugen, Schienenfahrzeugen, E-Mobility sowie erneuerbaren Energien und Industrieanwendungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10457 – Carlyle / Schaltbau

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10445 – Seventh Cinven Fund/Restaurant Brands Iberia)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 375/05)

1. Am 7. September 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Cinven Capital Management (VII) General Partner Limited (Guernsey, „Cinven“),
- Restaurant Brands Iberia S.A. (Spanien, „RBI“).

Cinven übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über RBI.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Cinven: Private-Equity-Gesellschaft, die für eine Reihe von Investmentfonds Anlageverwaltungs- und Anlageberatungsleistungen erbringt. Cinven kontrolliert Portfolio-Unternehmen aus unterschiedlichen Wirtschaftszweigen in verschiedenen Ländern.
- RBI: Unternehmen, das im Bereich Schnellrestaurants unter den Marken Burger King in Spanien, Portugal, Gibraltar und Andorra sowie unter den Marken Tim Hortons und Popeyes in Spanien tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.10445 – Seventh Cinven Fund/Restaurant Brands Iberia S.A.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE